



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 149/13

verkündet am : 29.07.2014

Dulitz, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des Herrn Helge Bayer,
Friedrichstraße 40, 03130 Spremberg,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Helge Bayer,
Friedrichstraße 40, 03130 Spremberg -
ehemalige Mitarbeiter der STASI

g e g e n

den Herrn Adam Lauks,
Zossener Straße 66, 12629 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Fechner und Kollegen,
Kolpingstraße 24, 08058 Zwickau -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17 - 21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 29.07.2014 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Dr. Hagemeister und den Richter Dr. Ullerich

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Hinsichtlich des Antrags des Klägers, den Beklagten unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, persönliche Daten des Klägers (Vor- und Zuname, die Personenkennzahl der DDR) im Internet zu veröffentlichen, wenn dies geschieht wie am 30. Dezember 2012 in der unter www.zersetzungsofopfer.de/stasi_liste.pdf veröffentlichten „Stasi-Liste“, ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.
2. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung durch das Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,
 - a. den Kläger betreffende Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen oder zu verbreiten wie am 19. Juli 2013 auf <http://adamlauks.wordpress.com> geschehen,
 - b. den Namen des Klägers zu veröffentlichen oder zu verbreiten wie am 28. Mai 2014 auf <http://adamlauks.com> geschehen,
 - c. in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen oder zu verbreiten „Stasi“ oder „Stazi“ wie am 28. Mai 2014 auf <http://adamlauks.com> geschehen.
3. Der Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger € 1.093,38 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus € 546,69 seit dem 14. Januar 2013 und aus weiteren € 546,69 seit dem 28. Januar 2014 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Tenors zu 2) -gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 21.000,00 und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Der Kläger begehrt von dem Beklagten in der Hauptsache zu dem einstweiligen Verfügungsverfahren 27 O 55/13 äußerungsrechtliche Unterlassung, eine angemessene Geldentschädigung und die Erstattung von Anwaltskosten für zwei Abmahnungen.

Der Kläger ist Rechtsanwalt in Spremberg. Er wurde 1968 in Anklam geboren und erhielt von den Behörden der ehemaligen DDR die Personenkennzahl . Auf seinen Sozialversicherungsausweis vom 10. Januar 1985 wird Bezug genommen (Anlage K 4). Dabei geben die ersten sechs Stellen Auskunft über das Geburtsdatum und die vier Stellen vor der letzten Ziffer über die damalige Meldebehörde. Im Jahre 1988 erklärte sich der damals 19jährige Kläger zum Ende seiner Schulzeit hin gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit, Wachregiment Berlin „Felix Dzierzynski“, bereit, vor der Aufnahme eines beabsichtigten Studiums drei Jahre lang Dienst als Unteroffizier auf Zeit zu leisten, verpflichtete sich entsprechend und trat diesen Dienst in der Folgezeit auch an. Auf die Erklärungen des Klägers gegenüber der Staatssicherheit vom 27. April 1988 und 15. September 1988 wird Bezug genommen (Bd. I Bl. 84-87 d. A.). Die Ableistung dieses Dienstes stand der Erfüllung der Wehrpflicht gleich, stellte jedoch nicht den Regelfall des Wehrdienstes bei der Nationalen Volksarmee dar, sondern erfolgte als Soldat eines besonderen Wachbataillons im Bereich der Staatssicherheit, ohne dass der Kläger im Bereich der In- oder Auslandsspionage tätig war oder

Mitbürger bespitzelte. ? **Das Gericht forderte die komplette Akte NICHT an, somit blieb die Bespitzelung in der Schulzeit und im WR ungeklärt!**

Folteropfer

Der Beklagte lebt in Berlin, versteht sich als Opfer der ehemaligen Staatssicherheit der DDR und betreibt verschiedene Webseiten, auf denen er sich kritisch über die Staatssicherheit äußert (zersetzungsoffer.de, adamlauks.wordpress.com und adamlauks.com).

Der Vater des Klägers, der Zeuge Gerd Bayer, fand unter zersetzungsoffer.de/stasi_liste.pdf zu einem streitigen Zeitpunkt eine „Stasi-Liste“ mit dem Eintrag „[...] BAYER, HELGE [...]“ vor und erkannte darin den Kläger. Daraufhin ließ dieser den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 3. Januar 2013 abmahnen (Anlage K 5). Mit Schreiben vom 13. Januar 2013 (Anlage K 7) lehnte der Beklagte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab. Am 22. Januar 2013 erwirkte der Kläger gegen den Beklagten eine einstweilige Verfügung (27 O 55/13), mit welcher dem Beklagten unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde, persönliche Daten des Klägers (Vor- und Zuname, Personenkennzahl der DDR) im Internet zu veröffentlichen, wenn dies geschieht wie in der unter www.zersetzungsoffer.de/stasi_liste.pdf

veröffentlichten „Stasi-Liste“. Am 16. Mai 2013 bestätigte der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit dem Beklagten, dass dieser die „Stasi-Liste“ wie vom Datenschutzbeauftragten gewünscht entfernt habe (Bl. 57 d. A.). In der mündlichen Verhandlung am 28. Mai 2013 über den Widerspruch des Beklagten gegen die einstweilige Verfügung gab dieser ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hinsichtlich des Eintrags auf der „Stasi-Liste“ ab und wurde das einstweilige Verfügungsverfahren übereinstimmend für erledigt erklärt. Am 11. Juni 2013 übersandte der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) dem Beklagten auf seinen Antrag nach §§ 32 ff. StUG vom 11. April 2013 hin Unterlagen über die Tätigkeit des Klägers bei dem Wachregiment (Akte MfS KS 32725/90) für ein von dem Beklagten angegebenes Forschungsvorhaben hinsichtlich des Klägers. Auf das Schreiben des BStU vom 5. Juli 2013 wird Bezug genommen (Anlage K 15). Sodann veröffentlichte der Beklagte diese Unterlagen in seinem Blog auf adamlauks.wordpress.com, wo diese jedenfalls am 19. Juli 2013 abrufbar waren. Auf die Internetausdrucke wird Bezug genommen (Anlage K 16). Mit Schreiben vom 19. Juli 2013 mahnte der Kläger den Beklagten diesbezüglich erfolglos ab (Anlage K 17). Am 10. April 2014 veröffentlichte der Beklagte auf adamlauks.com einen an den Kläger gerichteten „Offenen Brief an STAZI-STAR RA Helge Bayer aus Spremberg – ehemaliger Gefreiter der Leibesstandarte des ungesühnten Doppelmörders Erich Mielke – Wachregiment Berlin Feliks Dzierzynski“. Auf den Internetausdruck vom 28. Mai 2014 wird Bezug genommen. (Anlage K 20).

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe jedenfalls zwischen dem 30. Dezember 2012 und dem 13. Januar 2013 auf der Webseite www.zersetzungsoffer.de/stasi_liste.pdf eine „Stasi-Liste“ bereitgehalten, auf welcher dieser den Namen und die Personenkennzahl des Klägers veröffentlicht habe. Er ist der Auffassung, eine identifizierende Berichterstattung verletze sein allgemeines Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Historie um das Wachregiment sei bereits aufgearbeitet Einer Bezugnahme auf den Kläger bedürfe es insoweit nicht. Sie sei auch völlig ungeeignet, eine etwaige weitere Aufklärung zu erreichen. Darüber hinaus leiste der Beklagte keinen Beitrag zur Aufarbeitung von Unrechtstaten. Er, der Kläger, habe auch Anspruch auf eine angemessene Geldentschädigung und könne für die Abmahnungen vom 3. Januar 2013 und vom 19. Juli 2013 jeweils Ersatz in Höhe einer 1,3-Geschäftsgebühr nach einem Geschäftswert von € 5.001,00 nebst € 20,00 Auslagenpauschale zzgl. € 87,29 Mehrwertsteuer, mithin jeweils € 546,69 entsprechend dem damals geltenden Gebührenrecht fordern.

Nachdem der Kläger ursprünglich die Unterlassung der Veröffentlichung seines Namens und seiner Personenkennzahl der DDR wie auf der „Stasi-Liste“ geschehen begehrt hatte, hat er

infolge der Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung des Beklagten am 28. Mai 2013 den Rechtsstreit insoweit einseitig für erledigt erklärt. Seine Klage hat er mit Schriftsätzen vom 13. August 2013, zugestellt am 27. Januar 2014, und vom 28. Mai 2014, zugestellt am 10. Juni 2014, erweitert.

Der Kläger beantragt nunmehr sinngemäß,

1. festzustellen, dass sich der Rechtsstreit hinsichtlich des Antrags, den Beklagten unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, persönliche Daten des Klägers (Vor- und Zuname, die Personenkennzahl der DDR) im Internet zu veröffentlichen, wenn dies geschieht wie am 30. Dezember 2012 in der unter www.zersetzungsofopfer.de/stasi_liste.pdf veröffentlichten „Stasi-Liste“, in der Hauptsache erledigt hat,
2. den Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung durch das Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,
 - a. ihn betreffende Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen oder zu verbreiten wie am 19. Juli 2013 auf <http://adamlauks.wordpress.com> geschehen,
 - b. seinen Namen zu veröffentlichen oder zu verbreiten wie am 28. Mai 2014 auf <http://adamlauks.com> geschehen,
 - c. in Bezug auf ihn zu veröffentlichen oder zu verbreiten „Stasi“ oder „Stazi“ wie am 28. Mai 2014 auf <http://adamlauks.com> geschehen,
3. den Beklagten zu verurteilen, die in seinem Internetblog adamlauks.wordpress.com veröffentlichten Auszüge der beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geführten Akte MfS KS 32725/90 aus dem Blog zu entfernen.
4. den Beklagten zu verurteilen, an ihn eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Geldentschädigung, mindestens jedoch € 1.000,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (10. Juni 2014) zu zahlen und
5. den Beklagten zu verurteilen, an ihn € 1.093,38 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus € 546,69 seit dem 14. Januar 2013 und aus weiteren € 546,69 seit Rechtshängigkeit (27. Januar 2014) zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, hinsichtlich der Liste habe keine Wiederholungsgefahr vorgelegen, da er den Eintrag des Klägers auf der Liste am 13. Januar 2013 gelöscht habe. Außerdem habe er die strafbewehrte Unterlassungserklärung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht abgegeben. Aus diesen Gründen habe sich der Rechtsstreit insoweit nicht in der Hauptsache erledigt. Jedenfalls erwecke die Liste nicht den Eindruck, dass alle auf ihr eingetragenen Personen offizielle oder inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit gewesen seien. Außerdem sei der Kläger über den Eintrag nicht identifizierbar gewesen. Im Übrigen müsse der Kläger die Veröffentlichungen dulden. Er sei hauptamtlicher Mitarbeiter der Staatssicherheit gewesen, bezüglich derer es weiterer Auseinandersetzung und Meinungsbildung in der Öffentlichkeit bedürfe. Seine Veröffentlichungen seien zudem von § 32 StUG gedeckt. Der Kläger habe sich schließlich nicht sogleich anwaltlicher Hilfe bedienen dürfen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat überwiegend Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere entsprechen die von dem Kläger gestellten Anträge den an die Bestimmtheit von Klageanträgen zu stellenden Anforderungen (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Alle Anträge des Klägers nehmen jeweils die konkrete Verletzungsform in Bezug und lassen deshalb in hinreichend abgrenzbarer Weise die begehrten Untersagungen erkennen (vgl. auch BGH, Urteil vom 11. Dezember 2012 - VI ZR 314/10 - juris, Rn. 32). Auf dieser Grundlage sind sie ohne Weiteres vollstreckbar. Insbesondere bedurfte es der Aufzählung der konkreten Unterlagen nicht, da sich deren Umfang aus dem zuvor dargestellten Bezug eindeutig ergibt. Das Löschungsbegehren hinsichtlich der Unterlagen (Antrag zu 3) aus dem Schriftsatz vom 13. August 2013) ist von dem Unterlassungsbegehren bereits umfasst.

Die Klageerweiterungen sind jedenfalls sachdienlich (§ 263 ZPO), da durch sie zwei weitere Prozesse vermieden werden können, ohne dass der vorliegende Rechtsstreit verzögert würde.

II. Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Der Kläger hatte gegen den Beklagten bis zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung am 28. Mai 2013 einen Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung seines Namens und seiner Personenkennzahl auf der „Stasi-Liste“ und hat gegen den Beklagten darüber hinaus Ansprüche auf Unterlassung der im Tenor zu 2) aufgeführten Äußerungen aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 analog BGB, 185 ff. StGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, denn diese verletzen rechtswidrig sein allgemeines Persönlichkeitsrecht.

a) Das Gericht ist im Rahmen freier Beweiswürdigung (§ 286 Abs. 1 ZPO) zunächst zu der Überzeugung gelangt, dass der Beklagte die „Stasi-Liste“ unter www.zersetzungsoffer.de eingestellt hatte. Zwar hat der damalige Beklagtenvertreter diesen Umstand in seiner Klageerwiderung ursprünglich bestritten, jedoch liegt insoweit höchst widersprüchlicher Vortrag des Beklagten vor, der dieses formale Bestreiten in jeder Hinsicht unerheblich macht. Bereits die Vorlage des Schreibens des Beklagten vom 13. Januar 2013 (Anlage K 7) in Antwort auf die Abmahnung des Klägers vom 3. Januar 2013 (Anlage K 5) ist unwidersprochen geblieben. Es gibt unzweifelhaft und eindeutig Auskunft darüber, dass es der Beklagte war, der die „Stasi-Liste“ in der streitgegenständlichen Form veröffentlichte und den Eintrag des Klägers auf dieser Liste späterhin auch löschte. Die Kammer ist ferner davon überzeugt, dass die Liste dort jedenfalls vom 30. Dezember 2012 bis zum 13. Januar 2013 abrufbar war. Dies fügt sich in den zeitlichen Ablauf ein und wurde nicht hinreichend bestritten. Es ist kein Umstand dafür erkennbar, warum der Kläger hierbei die Unwahrheit vorgetragen haben sollte. Auch ist unzweifelhaft, dass der Kläger durch den Eintrag auf der „Stasi-Liste“ identifizierbar war, denn der Umstand, dass der Vater des Klägers, der Zeuge Gerd Bayer, den Eintrag aufgefunden und den Kläger in dem Eintrag erkannt hat, ist – anders als der Zeitpunkt des Auffindens – unstrittig geblieben. Im Übrigen ist es gerichtsbekannt, dass Ostdeutschen ab einem gewissen Alter der Aufbau von Personenkennzahlen der DDR jedenfalls insoweit geläufig ist, als dass die ersten sechs Ziffern das Geburtsdatum darstellen. Dies gilt insbesondere, da die Personenkennzahl auf ostdeutschen Geburtsurkunden angegeben ist. Die Verantwortlichkeit des Beklagten für die übrigen Veröffentlichungen ist unstrittig und er damit Störer im Hinblick auf alle streitgegenständlichen Veröffentlichungen. **Liegt es nicht im Öffentlichen Interesse die Vita des ehem. MfS-ler und künftigen Bürgermeisters von Forst zu erfahren?**

b) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) beinhaltet auch das Recht, in gewählter Anonymität zu bleiben und die eigene Person nicht in der Öffentlichkeit dargestellt zu sehen. Auch diese Ausprägung des Grundrechts wird jedoch nicht grenzenlos gewährt. **Vielmehr können im Einzelfall das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die**

Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) Vorrang haben.

„Ob ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Betroffenen vorliegt, ist anhand des zu beurteilenden Einzelfalls festzustellen; denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der anderen Seite bestimmt werden (BGH NJW 2004, 596).

Zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht einer Person, insbesondere einer nicht in der Öffentlichkeit stehenden Person, gehört das Recht auf Anonymität. Dieses Recht folgt aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gibt einen Anspruch dagegen, persönliche Lebenssachverhalte zu offenbaren und seine Person so der Öffentlichkeit insbesondere durch Identifizierung und Namensnennung verfügbar zu machen. Danach kann der Einzelne grundsätzlich selbst darüber entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden. Auch das Recht auf Anonymität ist allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat keine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über „seine“ Daten. Er entfaltet seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. In dieser stellt die Information, auch soweit sie personenbezogen ist, einen Teil der sozialen Realität dar, der nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Vielmehr ist über die Spannungslage zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der Person zu entscheiden. Deshalb muss der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen, wenn und soweit solche Beschränkungen von berechtigten Gründen getragen werden und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt ist (BGH NJW 1991, 1532).

Die namentliche Herausstellung einer Person im Rahmen einer berechtigten Berichterstattung setzt, weil der Betroffene für die Öffentlichkeit identifizierbar wird und er dadurch betonter und nachhaltiger der Kritik ausgesetzt wird, voraus, dass auch unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt (BGH NJW 2000, 1036; BGH NJW 1991, 1532; KG NJW-RR 2005, 350). Die Nennung des Namens einer Person (ohne deren Einwilligung) ist dann zulässig, wenn für die Mitteilung über die Person ein berechtigtes, in der Sache begründetes Interesse besteht (BGH NJW 2006, 599; BGH Urteil vom 21. November 2006 - VI ZR 259/05; KG NJW-RR 2005, 350; OLG Brandenburg NJW 1999, 3342 [...]).

Maßgeblich kann in diesem Zusammenhang nicht sein, ob die Berichterstattung über das die Öffentlichkeit interessierende Geschehen auch ohne Namensnennung erfolgen kann. Richtig ist lediglich, dass in Fällen der identifizierenden Berichterstattung die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Betroffenen es der Presse gebietet, mit besonderer Sorgfalt abzuwägen, ob dem Informationsinteresse nicht auch ohne Namensnennung genügt werden kann (BGH NJW 1980, 1790). Dies bedeutet aber nicht, dass eine identifizierende Berichterstattung stets bereits dann unzulässig ist, wenn die Berichterstattung auch ohne Namensnennung erfolgen kann. In diesem Sinne wäre – mit Ausnahme der Berichterstattung über ohnehin bereits im Lichte der Öffentlichkeit stehende Personen, wie etwa Prominente – nahezu jede identifizierende Berichterstattung unzulässig, wenn nur bei Verzicht auf die Nennung des Namens der handelnden Person ein berichtenswerter Inhalt verbleibt. Dies würde die Pressefreiheit als auch das Recht zur freien Meinungsäußerung

9
von vornherein in unzulässiger Weise einschränken. Vielmehr ist im jeweiligen Einzelfall zu fragen, ob über das berechnigte Interesse an dem den Gegenstand der Berichterstattung bildenden Geschehen hinaus unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen auch und wenn ja in welchem Umfang ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der konkreten, handelnden Person besteht (KG NJW-RR 2005,350).

Die Öffentlichkeit hat in solchen Fällen ein legitimes Interesse daran zu erfahren, um wen es geht, und die Presse könnte durch eine anonymisierte Berichterstattung ihre meinungsbildenden Aufgaben nicht erfüllen. Insoweit drückt sich die Sozialbindung des Individuums in Beschränkungen seines Persönlichkeitsschutzes aus. Denn dieser darf nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation allein deshalb auszusperrern, weil damit beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten (BGH, Urteil vom 21. November 2006 - VI ZR 259/05 - juris)."

Nach diesen Grundsätzen führt die Interessenabwägung zwischen dem Recht auf Anonymität als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers einerseits und dem Recht der Beklagten auf Pressefreiheit andererseits im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass der Kläger keinerlei identifizierende Berichterstattung des Beklagten in der streitgegenständlichen Form hinnehmen muss, da die Interessen des Beklagten an seiner Pressefreiheit die Interessen des Klägers an seiner Anonymität nicht überwiegen.

Dabei ist dem Beklagten im Ansatz noch zu Gute zu halten, dass er für sich genommen ein berechtigtes Interesse verfolgt. Er beteiligt sich aus seiner Sicht an einem öffentlichen Meinungsdiskurs zur Tätigkeit des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes und zu deren Auswirkungen und möchte aus seiner Sicht einen Beitrag zu deren Aufarbeitung leisten. Dies ist ein legitimes Interesse und unterliegt dem Schutzbereich der Meinungs- und Pressefreiheit. Auch ist es nicht die Aufgabe staatlicher Gerichte, einen Schlusstrich unter eine gesellschaftliche Debatte oder einen historischen Aufarbeitungsvorgang zu ziehen. Die beanstandete Berichterstattung beeinträchtigt jedoch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers. Wird eine Person als ehemaliger Mitarbeiter der Staatssicherheit dargestellt, diskreditiert dies die Person in ihrer Redlichkeit und persönlichen Integrität und setzt sie der Gefahr aus, von ihrer Umwelt argwöhnisch betrachtet zu werden. Die kompromittierte Person wird mit Unrecht, das vom Ministerium für Staatssicherheit ausgegangen ist, gleichsam identifiziert. Zwar mag es zutreffen, dass die Aufnahme in die „Stasi-Liste“ insoweit nicht eindeutig zum Ausdruck bringt, der Kläger habe als inoffizieller Mitarbeiter für die Staatssicherheit gearbeitet und Mitbürger bespitzelt. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Auch die Herstellung einer Verbindung zu einem Wachregiment der Staatssicherheit ist, wenn unter Umständen auch in graduell abgeschwächter Weise, gleichwohl zur Beeinträchtigung geeignet, etwa dahin, dass der Kläger sich Fragen ausgesetzt sieht, wie seine frühere Entscheidung, für ein Wachregiment der Staatssicherheit Dienst zu leisten, moralisch zu bewerten ist. Dabei sind allerdings keinerlei Umstände für ein in der Sache begründetes, berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an einer identifizierenden

Berichterstattung gerade über den Kläger erkennbar. Der Kläger bekleidet weder ein herausgehobenes öffentliches Amt noch eine Leitungsfunktion in einem bedeutenden Unternehmen. Seine Tätigkeit als Rechtsanwalt steht mit seiner ehemaligen Gefreitenstellung in keinerlei innerem Zusammenhang. Auch im Übrigen steht er nicht in der Öffentlichkeit. Es liegt auch keine Selbstöffnung vor. Weiterhin ist er während seiner Tätigkeit für die Staatssicherheit weder für gravierende, die Öffentlichkeit etwa heute noch interessierende Vorkommnisse verantwortlich gewesen noch stehen konkrete schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Raume, für die der Kläger persönliche Verantwortung trägt. Vielmehr hat der Kläger – wie Abertausende ostdeutsche männliche Studenten vor und mit ihm – bei der Nationalen Volksarmee (etwa als Grenzsoldaten) oder bei der Staatssicherheit (etwa als Wachregimentssoldaten) lediglich drei Jahre Wehrdienst leisten wollen, um sich hierdurch die Möglichkeit auf einen Studienplatz zu sichern und seine Zukunft zu gestalten. Dies mag der Beklagte als verwerflich ansehen, weil das Regime der DDR durch derlei Diensterbringung möglicherweise gestärkt und die Grund- und Menschenrechte hierdurch möglicherweise geschwächt wurden. Der Kläger hatte aber als 19jähriger Wachsoldat keinerlei herausgehobene Stellung im System der Staatssicherheit. Es erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht ansatzweise, welches Interesse die Öffentlichkeit an der Person des Klägers haben soll, insbesondere daran, unter Nennung seines Namens bzw. an seinem Beispiel über Umstände aus der Geschichte der Staatssicherheit, insbesondere dem Wachregiment, welchem der Kläger angehörte, informiert zu werden. Selbst wenn ein solches Informationsinteresse bestünde, wäre es jedenfalls nicht berechtigt, denn derlei Berichterstattung und Aufarbeitung lassen sich ohne erheblichen Informationsverlust auch anonym, jedenfalls ohne Nennung des Namens des Klägers bewerkstelligen, weil seine Person für eine dahingehende Berichterstattung völlig unbedeutend erscheint.

Nach alledem kann der Beklagte seine Berichterstattung auch nicht erfolgreich auf § 32 StUG (Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes) stützen, denn ungeachtet aller weiteren Voraussetzungen steht dem schon entgegen, dass die Veröffentlichung jedenfalls die überwiegenden schutzwürdigen Belange des Klägers beeinträchtigt (§ 32 Abs. 3 Satz 2 StUG).

Die Bezeichnung als „Stasi“ bzw. „Stazi“ muss der Kläger im Übrigen auch deshalb nicht hinnehmen, weil es sich dabei nach den konkreten Umständen des vorliegenden Falles um eine substanzlose Schmähkritik handelt, bei welcher jeder Tatsachengehalt gegenüber der Ehrverletzung völlig in den Hintergrund tritt.

Auf den Beweisantritt des Beklagten zu Protokoll der mündlichen Verhandlung kam es nicht an, da der Kläger unstreitig im Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit als Wachsoldat tätig war.

c) Hinsichtlich des ursprünglichen Unterlassungsantrages hat sich der Rechtsstreit durch die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung am 28. Mai 2013 in der Hauptsache erledigt. Der Beklagte irrt, wenn er meint, bis dahin habe keine Wiederholungsgefahr bestanden, weil er den Eintrag am 13. Januar 2013 gelöscht habe, denn die Wiederholungsgefahr war aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und konnte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden (vgl. BGH, Urteil vom 8. Februar 1994 – VI ZR 286/93 – juris, Rn. 27), an der es bis dahin fehlte. Der Umstand, dass die Unterlassungserklärung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage abgegeben worden ist, ändert nichts an dem Umstand, dass sie gleichwohl rechtsverbindlich ist und die Wiederholungsgefahr entfallen lässt (BGH, Urteil vom 24. September 2013 - I ZR 219/12 - juris, Rn. 10). Hierdurch entfiel die Begründetheit der Klage insoweit mit Eintritt des erledigenden Ereignisses und hat der Kläger den Rechtsstreit zu Recht für erledigt erklärt. Hinsichtlich der übrigen Unterlassungsanträge ist die Wiederholungsgefahr unzweifelhaft gegeben und eine etwaige Wirkung der ursprünglichen Unterlassungserklärung jedenfalls überholt.

2. Der Kläger hat allerdings keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung einer Geldentschädigung aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1, 251 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen begründet die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen. Bei der gebotenen Gesamtwürdigung ist ein erwirkter Unterlassungstitel zu berücksichtigen, weil dieser und die damit zusammenhängenden Ordnungsmittelandrohungen den Geldentschädigungsanspruch beeinflussen und im Zweifel sogar ausschließen können. Die Gewährung einer Geldentschädigung hängt demnach nicht nur von der Schwere des Eingriffs ab, es kommt vielmehr auf die gesamten Umstände des Einzelfalls an, nach denen zu beurteilen ist, ob ein anderweitiger befriedigender Ausgleich für die Persönlichkeitsrechtsverletzung fehlt (vgl. nur BGH, Urteil vom 20. März 2012 - VI ZR 123/11 - juris, Rn. 15 m. w. N.).

Gemessen daran erscheint eine Geldentschädigung für einen befriedigenden Ausgleich der Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht erforderlich. Soweit der „Stasi-Liste“ der Eindruck zu entnehmen gewesen sein soll, der Kläger habe als inoffizieller Mitarbeiter für die Staatssicherheit gearbeitet, kommt eine Geldentschädigung schon allein deshalb nicht in Betracht, weil diese Äußerung sich als mehrdeutig erweist und nach einem erstmaligen Verstoß nicht sanktioniert werden kann (BverfG, Beschluss vom 25. Oktober 2005 – 1 BvR 1696/98 – juris). Im Übrigen erweisen sich die Tatsachen als wahr. Der Kläger hat unstreitig für das Wachregiment Dienst geleistet und war insoweit unstreitig für die Staatssicherheit tätig. Deshalb wiegt die identifizierende Wortberichterstattung darüber nicht besonders schwer. Für einen unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittsleser wird darüber hinaus deutlich, dass über den Klägern ohne öffentliches Informationsinteresse berichtet wird und aus welcher auf der persönlichen Lebensgeschichte beruhenden Motivlage heraus der Beklagte dies unternimmt. Weiterhin dürfte die Berichterstattung des Beklagten nur von einem überschaubaren Kreis von Lesern wahrgenommen werden. Auch von daher drängt sich eine Geldentschädigung zum Ausgleich neben dem im Übrigen vollen Obsiegen des Klägers im hiesigen Rechtsstreit, welches für sich genommen ebenfalls geeignet ist, nicht unerhebliche Genugtuung zu verschaffen, nicht auf.

3. Der Kläger hat gegen den Beklagten jedoch einen Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten für die Abmahnungen vom 3. Januar 2013 und vom 19. Juli 2013 in Höhe von insgesamt € 1.093,38 aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1, 250 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

Zu dem gemäß §§ 249 ff. BGB zu ersetzenden Schaden gehören auch die durch die Rechtsverfolgung und Durchsetzung entstandenen Kosten, insbesondere Anwaltskosten, sofern die Inanspruchnahme eines Anwaltes erforderlich und zweckmäßig war (Palandt/Grüneberg, BGB, 72. Auflage 2013, § 249, Rn. 57 m. w. N.). Das war hier der Fall, denn dem Kläger stand gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung seiner Äußerung in beiden Fällen zu (vgl. oben 1.).

Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang der dem Geschädigten zustehende Schadensersatzanspruch auch die Erstattung von Rechtsanwaltskosten umfasst, ist zwischen dem Innenverhältnis des Geschädigten zu dem für ihn tätigen Rechtsanwalt und dem Außenverhältnis des Geschädigten zum Schädiger zu unterscheiden. Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch im geltend gemachten Umfang ist grundsätzlich, dass der Geschädigte im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit

Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (BGH, Urteil vom 26. Mai 2009 - VI ZR 174/98 - juris, Rn. 20 m. w. N.). Hierbei handelt es sich um eine echte, vom Geschädigten darzulegende und zu beweisende Anspruchsvoraussetzung und nicht lediglich um einen im Rahmen des § 254 BGB bedeutsamen, die Ersatzpflicht beschränkenden und damit in die Darlegungs- und Beweislast des Schädigers fallenden Umstand (BGH, Urteil vom 27. Juli 2010 - VI ZR 261/09 - juris, Rn. 19). Die Frage, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, lässt sich nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles beantworten.

Dass die Beauftragung eines Anwalts zur Geltendmachung presserechtlicher Ansprüche im vorliegenden Fall grundsätzlich erforderlich und zweckmäßig war, begegnet nach ständiger Rechtsprechung keinen Zweifeln. Die Komplexität presserechtlicher Materien macht dies regelmäßig erforderlich. Für Ausnahmen gegenüber dieser Regel, an welche hohe Anforderungen zu stellen sind, ist nichts ersichtlich. Dass der Kläger sich im Falle der zweiten Abmahnung selbst vertreten hat, steht einem Anspruch nicht entgegen (§ 1835 Abs. 3 BGB analog; vgl. auch Palandt/Grüneberg, a. a. O. m. w. N.). Auch musste der Kläger den Beklagten vor seiner Abmahnung nicht „privat“ kontaktieren, sondern durfte den Beklagten als Störer seines Persönlichkeitsrechts umgehend anwaltlich in Anspruch nehmen.

Der Kläger musste auch weder nachweisen, dass die Rechtsanwaltskosten in Rechnung gestellt wurden, noch, dass er sie an seine frühere Bevollmächtigte gezahlt hat, denn der Beklagte hat die Unterlassung und Gebührenerstattung endgültig und ernsthaft verweigert und der Freistellungsanspruch sich dadurch in einen Zahlungsanspruch umgewandelt (BGH, Urteil vom 22. März 2011 – VI ZR 63/10 – juris; § 250 Satz 1 BGB).

Der Höhe hat der Kläger für jede der Abmahnungen nach dem bis zum 1. August 2013 geltenden Gebührenrecht unter Zugrundelegung eines jeweiligen Gegenstandswertes in Höhe von € 7.000,00 die folgenden Ansprüche:

1,3-Geschäftsgebühr	€ 487,50
<u>Auslagenpauschale nach Anlage 1 zum RVG VV Nr. 7002</u>	<u>€ 20,00</u>
<u>19% Mehrwertsteuer</u>	<u>€ 96,43</u>
<u>Gesamtkosten je Abmahnung</u>	<u>€ 603,93</u>

Für zwei Abmahnungen kann der Kläger mithin € 1.207,86 fordern. Der einklagte Betrag in Höhe von € 1.093,38 übersteigt diesen Betrag nicht und ist deshalb voll erstattungsfähig.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1, 286 Abs. 1, 187 Abs. 1 analog BGB,¹⁴ hinsichtlich der ersten Abmahnung ab dem Tag nach endgültiger und ernsthafter Weigerung des Beklagten mit Schreiben vom 13. Januar 2013 und hinsichtlich der zweiten Abmahnung ab dem Tag nach Eintritt der Rechtshängigkeit.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91a Abs. 1 Satz 1, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Mauck

Dr. Hagemeister

Dr. Ullerich

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik

BSU 10186 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Helge Bayer
Friedrichstraße 40
03130 Spremberg

HEUSCHRIFT Karl-Liebknecht-Straße 31/33, 10178 Berlin
POSTANSCHRIFT 10178 Berlin
INTERNET WWW.BStU.de
TEL 030 2324-9709
FAX 030 2324-9119
BEARBEITET VON André Herrn
Sachbearbeiter
NEUZEICHEN 6013V

BETREFF Verwendung personenbezogener Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik
BEZUG Ihr Schreiben vom 20.06.2013
NR. ZEICHEN 2/13HBZ
DATUM 05. JULI 2013

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

mit Ihrem o. b. Schreiben beantragen Sie Auskunft darüber, wer Unterlagen zu Ihnen
angefordert hat. Hierzu kann ich Ihnen auf der Grundlage des § 29
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Berücksichtigung Ihres Vortrags folgende
erschöpfende Auskunft geben:

1. Herr Helge Bayer
Antrag auf Akteneinsicht vom 18.03.2010
Herausgabe von folgenden Seiten in Kopie durch Übersendung mit Schreiben vom
15.05.2013:
MfS KS 32725/90 – nach BStU-Paginierung:
1-6, 9-13, 16-61
sowie
1 Karteikarte F 16
1 Karteikarte F 22
1 Karteikarte des Wachregiments
2. Herr Adam Lauks
Antrag nach §§ 32 ff. Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) vom 11.04.2013 zum Thema:
„Das Wachregiment Feliks Dzierzynski am Beispiel Helge Bayer“
Herausgabe von folgenden Seiten, einschließlich Deckblatt, in Kopie durch
Übersendung mit Schreiben vom 11.06.2013:
MfS KS 32725/90 – nach BStU-Paginierung:
1, 3, 5, 9-13, 24-34, 36, 38, 42, 43, 45-49, 59, 60

SEITE 2 VON 3 In Bezug auf Ihr weiteres Vorbringen möchte ich für die Erläuterungen zunächst das Folgende voranstellen:

Zu Ihnen wurden ausnahmslos Unterlagen als Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes herausgegeben. Die Zuordnung zur Kategorie des Mitarbeiters nach § 6 Abs. 4 StUG erfolgte ausschließlich auf der Grundlage des Inhalts der erschlossenen Unterlagen, nach archivischer Betrachtungsweise. Entgegenstehende gerichtliche Entscheidungen liegen nicht vor. Insbesondere wurde die persönliche Akteneinsicht/Herausgabe durch Sie im Rahmen des § 16 StUG (Recht von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes) wahrgenommen und die entsprechenden Kosten entrichtet.

Die Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die politische und historische Aufarbeitung ist in den §§ 32 ff. StUG geregelt. Danach stellt der Bundesbeauftragte unter anderem für die Forschung und für Medien zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes zur Verfügung, soweit es sich nicht um eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat (§ 32 Abs. 1 Nr. 3, 1. Spiegelstrich StUG). Demnach ist der Bundesbeauftragte unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen eines zulässigen Antrags nach §§ 32 ff. StUG bedarf es für die Zugänglichmachung dieser Unterlagen weder einer vorherigen Benachrichtigung noch der Zustimmung des ehemaligen Mitarbeiters des Staatssicherheitsdienstes. Ein Beteiligungsrecht dieser Personengruppe ist nach dem Gesetz nicht vorgesehen. Ein entsprechendes Benachrichtigungsverfahren wurde lediglich explizit in § 32a StUG für Personen geregelt, zu denen Unterlagen mit personenbezogenen Informationen als Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 StUG) zur Verfügung gestellt werden sollen, soweit die Informationen die zeitgeschichtliche Rolle bzw. die Funktions- oder Amtsausübung betreffen. Sollten jedoch zu einer Person, die der vorgenannten Personengruppe zuzuordnen wäre, auch Unterlagen als Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes vorliegen, würde eine Benachrichtigung hinsichtlich dieser Unterlagen entfallen. Dies folgt aus der Spezialität der Regelung in § 32 Abs. 1 Nr. 3 StUG gegenüber der Regelung in § 32 Abs. 1 Nr. 4 StUG.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls auf § 43 StUG. Danach gehen die Regelungen des StUG Vorschriften in anderen Gesetzen über die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Informationen vor. Mithin verdrängt das StUG diesbezüglich als *lex specialis* alle anderen Gesetze.

Für Sie besteht jedoch nach § 4 Abs. 2, 3. Variante StUG bei Bestreiten der Richtigkeit der Ihre Person betreffenden Informationen in Unterlagen die Möglichkeit, dies gegenüber dem Bundesbeauftragten darzulegen (Gegendarstellung) und diese Darstellung zu den Unterlagen nehmen zu lassen. Diese Gegendarstellung würde bei zukünftigen Anträgen im entsprechenden Kontext mit zugänglich gemacht.

An dieser Stelle möchte ich auch erwähnen, dass die Veröffentlichung von personenbezogenen Informationen aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes nur nach Maßgabe des § 32 Abs. 3 StUG zulässig ist. Dabei hat bei einer beabsichtigten Veröffentlichung der jeweilige Forscher/Medienvertreter das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 32 Abs. 3 StUG in eigener Verantwortung zu prüfen.

Abschließend ist noch Ihre Anmerkung zu „Stasi_liste.pdf“ aufzugreifen. Derartige Listen waren und sind verschiedentlich im Internet abrufbar. Dabei handelt es sich nicht um Informationen, die von meiner Behörde zur Verfügung gestellt oder autorisiert wurden. Die tatsächliche Herkunft ist vielmehr unbekannt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



André Herrn

Kathrin Brösicke
RECHTSANWÄLTIN

RA'in Brösicke, An der Aue 8, 14552 Michendorf

-per Einwurfeinschreiben-

Herrn

Adam Lauks

Zossener Straße 66

12629 Berlin**KANZLEIANSCHRIFT:**

An der Aue 8

14552 Michendorf

FON: 033205 / 210-761**FAX:** 033205 / 210-762**Email:** RAinBroesicke@web.de**BANKVERBINDUNG:**

Deutsche Kreditbank AG

KontoNr.: 100 228 44 93

BLZ: 120 300 00

(Bei Antwort und Zahlung angeben)

101/13KB01

D1/1-13

Michendorf, 03.01.2013

Bayer ./ . Lauks**Ihr Internetauftritt: www.zersetzungsofper.de**

Sehr geehrter Herr Lauks,

in vorbezeichneter Angelegenheit hat mich Herr Helge Bayer, Friedrichstraße 40, 03130 Spremberg mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Die auf mich lautende Vollmacht ist beigefügt.

Mein Mandant legt mir zur Bearbeitung eine Kopie der von ihm heute aufgenommenen und elektronisch signierten (fälschungssicheren) Auszug Ihrer Internetpräsenz:

„www.zersetzungsofper.de“

vor.

Unter Ihrem Internetangebot veröffentlichen Sie eine mit „Stasi-Lista“ überschriebene PDF-Datei zum allgemeinen Download und zur Einsichtnahme bereit, die konkret über den Internetaufruf:

„http://www.zersetzungsofper.de/stasi_liste.pdf“

mit einem Webbrowser abgerufen werden kann.

In dieser Liste sind Daten meines Mandanten aufgeführt. Eine Genehmigung zur Veröffentlichung seiner Daten hat Ihnen mein Mandant nicht erteilt.

Die Veröffentlichung dieser Daten stellt daher ein Eingriff in sein grundrechtlich geschütztes Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.

Weiter vermittelt die Auflistung meines Mandanten den Anschein, dass er Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS) gewesen sei.

Es lag allerdings weder eine offizielle noch eine inoffizielle Mitarbeiterstellung meines Mandanten vor.

Diese sinnentstellte Veröffentlichung ist daher geeignet, das Ansehen und die Wertschätzung meines Mandanten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, zumal die veröffentlichte Namensliste bewusst darauf abzielt, dass alle benannten Personen Mitarbeiter des MfS gewesen sind.

Der BGH hat bereits in seinem Urteil vom 12.07.1994 -VI ZR 1/94- klargestellt, dass die Veröffentlichung einer derartigen Liste das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung verletzt und hat den bereit in allen Vorinstanzen zugesprochenen Unterlassungsanspruch des damaligen Klägers, der ebenfalls in einer derartigen Liste aufgeführt war, bestätigt.

Ferner wurde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die am 14.01.2003 erfolgte Einführung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gestärkt.

So ist nach § 28 BDSG die Datenerhebung und Speicherung für Privatpersonen nur in dem dort aufgezeigten Rahmen zulässig. So dass die von Ihnen erfolgte Veröffentlichung unzulässig ist.

Im Ergebnis dieses Verstoßes sind Sie meinem Mandanten:

- zur Unterlassung zukünftiger vergleichbarer Verstöße nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog
- zur Erteilung weitreichender Auskünfte gemäß § 34 BDSG, insbesondere zur Benennung der Bezugsquelle der veröffentlichten Daten,
- zur Löschung dieser Daten nach § 35 BDSG,
- zur Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 43 Abs. 1 Nr. 4, 28 Abs. 5 S. 2 BDSG und § 43 Abs. 2 Nr. 2 u. Nr. 5 BDSG,

verpflichtet.

Ich fordere Sie daher im Namen meines Mandanten auf, es ab sofort zu unterlassen, personenbezogene Daten meines Mandanten und insbesondere den Namen meines Mandanten in irgendeiner Form zu veröffentlichen und Dritten zugänglich zu machen.

Weiter fordere ich Sie auf, den Namen und sonstige personenbezogene Daten meines Mandanten nicht im Zusammenhang mit Mitgliedern oder Mitarbeitern des MfS zu nennen oder zu veröffentlichen.

Zur Erreichung der erforderlichen Nachhaltigkeit, ist diese Unterlassungsaufforderung an eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zu knüpfen, § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog.

Zumal nur durch Abgabe einer derartigen Erklärung erreicht werden kann, dass Sie es in Zukunft unterlassen, derartige Verstöße noch einmal vorzunehmen.

Als angemessene Strafe für jeden weiteren Verstoß ist daher die Zahlung von jeweils weiteren 5.001 € angemessen.

Ferner fordere ich Sie namens meines Mandanten auf, Auskunft über die Bezugsquelle der Daten und insbesondere der „Stasi-Lista“ bzw. „Stasi-Liste“ zu erteilen, sämtliche gespeicherten Daten meines Mandanten offenzulegen und mitzuteilen sowie anschließend zu löschen und aus der von Ihnen veröffentlichten Datei „stasi_lista“ zu entfernen.

Insoweit habe ich diesem Schreiben eine entsprechende schriftliche Erklärung beigelegt.

Ich habe Sie daher zu dem aufzufordern, diese zu unterzeichnen und bis spätestens zum

10.01.2013

an mich zurückzusenden. Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung vorab per Fax, wenn der Eingang des Originals unverzüglich folgt. Sollten Sie diese Frist ungenutzt verstreichen lassen, werde ich das Unterlassungsbegehren ohne weitere Vorankündigung gerichtlich durchsetzen.

Erfolgt dies nicht fristwährend, wäre mein Mandant gehalten, ein einstweiliges Verfügungsverfahren beim Landgericht Berlin zu beantragen, wodurch für Sie weitere Kosten verbunden wären.

Abschließend teile ich Ihnen mit, dass Sie die Kosten meiner Hinzuziehung zu tragen haben. Die Kostenübernahmeverpflichtung folgt aus dem Verstoß gegen das Recht meines Mandanten auf informelle Selbstbestimmung (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 43 Abs. 1 Nr. 4, 28 Abs. 5 S. 2 BDSG und § 43 Abs. 2 Nr. 2 u. Nr. 5 BDSG u.s.w.) und setzen sich wie folgt zusammen:

Berechnet gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) i.V.m. Vergütungsverzeichnis zum RVG (VV RVG):

Gegenstandswert: 5.001€

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	439,40€
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00€
<hr/>	<hr/>
Nettobetrag	459,40€
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	87,29€
<hr/>	<hr/>
Gesamtbetrag	546,69€

Sollte bis zum oben genannten Termin die strafbewährte Unterlassungserklärung zurückgereicht worden sein, verzichtet mein Mandant auf die Geltendmachung dieser Schadensersatzposition.

Erfolgt allerdings keine oder aber eine verspätete Rückreichung, wird dieser Betrag im gerichtlichen Verfahren durchgesetzt.

Für etwaige Nachfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung. Ich weise Sie aber vorsorglich darauf hin, dass mein Mandant auf die unbedingte Einhaltung der vorstehenden Fristen bestehen muss.

Mit freundlichen Grüßen

-RAin Brösicke-

Strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Herrn Adam Lauks, Zossener Straße 66, 12629 Berlin

-nachfolgend Schuldner genannt-

verpflichtet sich gegenüber

Herrn Helge Bayer, Friedrichstraße 40, 03130 Spremberg

-nachfolgend Gläubiger genannt-

c/o Rechtsanwältin Kathrin Brösicke, An der Aue 8, 14552 Michendorf OT Wilhelmshorst,

zu Folgendem:

1. Der Schuldner unterlässt es, personenbezogene Daten des Gläubigers zu veröffentlichen und Dritten, insbesondere über das Internet, zugänglich zu machen.
2. Der Schuldner unterlässt es, personenbezogene Daten des Gläubigers und den Vor- und Zunamen als auch dessen Identifizierungskennzeichen (Personalausweisnummern u.ä.) im Zusammenhang mit Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR zu nennen und ihn als Mitarbeiter zu bezeichnen.
3. Für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Unterlassungsverpflichtung gemäß Ziffer 1 und 2 und unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges verpflichtet sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001€ zu zahlen.
4. Der Schuldner verpflichtet sich zudem, innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung dieser Unterlassungserklärung dem Gläubiger vollständig Auskunft über die Bezugsquelle der Daten des Gläubigers zu erteilen und alle ihm vorliegenden Daten des Gläubigers zu benennen und per Kopie nachzuweisen.
5. Der Schuldner verpflichtet sich gegenüber dem Gläubiger, sämtliche personenbezogene Daten des Gläubigers zu löschen.
6. Im Falle der rechtzeitigen Rückgabe dieser Unterlassungserklärung (10.01.2013) verzichtet der Gläubiger auf die Geltendmachung der außergerichtlichen Anwaltsgebühren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/ Stempel)

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit erkläre ich, Herr Helge Bayer, Friedrichstraße 40, 03130 Spremberg über die Folgen einer falschen Versicherung an Eides Statt nach § 156 und 163 StGB belehrt, folgendes:

Am 30.12.2012 besuchte ich etwa gegen 19.00Uhr meine Eltern, die in Weißwasser wohnen.

Gleich beim Eintreten in ihre Wohnung nahm mich mein Vater, Gerd Bayer, zur Seite und zeigte mir an seinem PC die von ihm gerade geöffnete Internetseite in dem von ihm verwendeten Browser.

Diese lautete auf http://www.zersetzungsoffer.de/stasi_liste.pdf

In dieser PDF-Datei waren tabellarisch tausende Datensätze vorhanden. Die Datensätze bestanden jeweils aus der Personenkennzahl der DDR, dem Vor- und Zunamen sowie weitere, mir nicht bekannte Daten.

Jede einzelne Unterseite des PDF-Dokumentes war mit der Überschrift „Stasi-Lista“ versehen.

Aus dem Inhalt der Internetseite www.zersetzungsoffer.de ging hervor, dass dessen Betreiber, der auf dieser Seite benannt ist, sich intensiv mit dem an ihm begangenen Unrecht zu DDR-Zeiten und mit der Staatssicherheit der DDR auseinandersetzt.

Aus der Gesamtschau der Internetseite und dem PDF Dokument geht hervor, dass die aufgeführten Personen offensichtlich vom Betreiber der Website als offizielle bzw. inoffizielle Mitarbeiter des damaligen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR veröffentlicht werden sollten.

Jedenfalls zeigte mir mein Vater sodann, dass ich mit meinem Vor- und Zunamen als auch mit meiner Personenkennzahl der DDR in dieser Tabelle geführt werde. Diese Personenkennzahl ist mit der im Alt-Sozialversicherungsausweis der DDR enthaltenen Personenkennzahl identisch.

Ich war weder offizieller noch inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, sondern lediglich kasernierter Wehrdienstleistender (3jährige Verpflichtung) im Wachregiment F.Dziersynski.

Mein Vater holte dann seinen Nachbarn noch dazu, dessen Bruder, ein ehemaliger Klassenkamerad von mir, mit seinem Namen und seiner Personenkennzahl ebenfalls in der Liste aufgeführt war.

Ich schrieb mir sodann die Internetadresse auf und machte am 02.01.2013 eine Kopie des Bildschirms, dem die wesentlichen Daten zu der mich betreffenden Veröffentlichung zu entnehmen sind.

Zudem stellte ich bei dem Internetadressenverwalter www.denice.de eine Anfrage zum verantwortlichen Betreiber der Internetseite.

Mir wurde damit bestätigt, dass Herrn Adam Lauks, Zossener Straße 66, 12629 Berlin, Betreiber dieser Internetseite ist.

Ich habe diesen anwaltlich mit Schreiben vom 03.01.2013 aufgefordert, die Veröffentlichung zu unterbinden und ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert.

Dieser Aufforderung kam er nicht nach. Er hat aber zwischenzeitig die mich betreffende Zeile in dem von ihm veröffentlichten pdf-Dokument gelöscht.

Helge Bayer-
(15.01.2013)

Digital unterschrieben von
RA Helge BayerPN
DN: cn=RA Helge BayerPN,
pseudonym=RA Helge
BayerPN, o=RAe Bayer,
ou=Kanzlei,
serialNumber=001000000
011986730003,
email=info@kanzlei-
bayer.de
Datum: 2013.01.18 11:19:58
+01'00'

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit erkläre ich, Herr Gerd Bayer, Berliner Str. 116, 02943 Weißwasser, über die Folge einer falschen Versicherung an Eides statt nach §§ 156 und 163 Strafgesetzbuch belehrt, folgendes:

Am 30.12.2012, etwa gegen 19.00 Uhr, durchstöberte ich an meinem Heim – PC das Internet nach interessanten Berichten.

Dabei gab ich der Google – Suchmaschine die Wörter „Stasi“ und „Mitarbeiter“ ein. Nach einer Weile stieß ich auf einen Link, der mich direkt zu einer mit „Stasi – Lista“ überschriebenen Internetseite führte, auf der mehrere tausend Datensätze tabellarisch und nach Namen sortiert veröffentlicht wurden.

Der konkrete Link hieß: <http://www.zersetzungsofopfer.de/stasiliste.pdf>.

Der Betreiber dieser Internetseite setzte sich offensichtlich sehr intensiv mit dem an ihm begangenen Unrecht zu DDR – Zeiten und speziell mit der Staatssicherheit auseinander.

Beim Durchstöbern dieser Seite stellte ich unter anderem fest, dass der Bruder meines Nachbarn in der Liste aufgeführt war.

Diese Seite erweckte mein Interesse. Beim Herumscrollen begab ich mich dann zu meinem Familiennamen „Bayer“ und fand dort einen Datensatz, der den Namen meines Sohnes und seine damalige Personenkennzahl der DDR auflistete.


Seine Identität konnte ich erkennen, da der Datensatz mit einer zwölfstelligen Nummer begann, die offensichtlich die typischen Anzeichen der DDR – Personenkennzahl, nämlich das Geburtsdatum (1. bis 6. Ziffer) und das Geschlechtskennzeichen (7. Ziffer) enthielt. Diese Ziffern bestimmen eindeutig meinen Sohn (das Geburtsdatum „16.10.“, die männliche Geschlechtskennzeichnung „4“).

Die darauf folgenden drei Ziffern waren auch in meinem DDR – Personalausweis vermerkt. Sie sind das Kennzeichen für die Meldestelle der Stadt Weißwasser. Dieses Amt war in der DDR für das Ausstellen des Ausweises meines Sohnes zuständig. Für mich war und ist diese Meldestelle ebenfalls zuständig.

Ich informierte meinen Sohn noch am selben Abend, der nach einem Eishockeyspiel in Weißwasser zu einer Stippvisite bei mir und meiner Frau, seinen Eltern, vorbeikam.

Gemeinsam holten wir dann noch unseren Nachbarn zu uns, der diese Internetveröffentlichung ebenfalls in Augenschein nahm.

Mein Sohn und der Nachbar verließen uns gegen 20.00 Uhr völlig aufgebracht.


Gerd Bayer
15.01.2013

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
Erwin Geiger

RA Geiger * Tegeler Weg 25 * 10589 Berlin
 An den
 Strafsenat des Kammergerichts
 EIBholzstr. 30-33
 10781 Berlin
 vorab per Fax: 030 9015-2200

Tegeler Weg 25
 10589 Berlin

Telefon
 +49 152 2860 5554
 Fax: +49 7152 336 682

Datum: 23.07.2015
 Geschäftsnummer: Lauks 02/15

Namens und in Vollmacht des Herrn

Adam Lauks, Zossener Str. 66 in 12629 Berlin

-Antragsteller

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Erwin Geiger, Tegeler Weg 25 in 10589 Berlin

stelle ich den

Antrag auf gerichtliche Entscheidung zur Erhebung einer öffentlichen Klage gegen Herrn Rechtsanwalt Helge Bayer, Friedrichstr. 40 in 03130 Spremberg, wegen des Verdachts der falschen Versicherung an Eides statt – 252 Js 1239/13 sowie 161 Zs 400/15-.

Begründung

1. Die Generalstaatsanwaltschaft hat mit Entscheidung vom 23.06.2015 (gefertigt am 24.06.2015) die Eröffnung einer öffentlichen Klage abgelehnt, vgl. Anlage K1, weil Herr Bayer kein Stasi Mitarbeiter der Stasi gewesen sei.

Herr Rechtsanwalt Helge Bayer hat am 15.01.2013 an Eides Statt versichert, dass er weder offizieller noch inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (Stasi) der DDR war, vgl. Anlage K2. Herr Bayer wird in den Unterlagen auch mit dem Namen Feliks Dziercynski bezeichnet, dies, weil Herrn Lauks unterzagt wurde, den Namen Bayer zu nennen.

2. Tatsache ist jedoch, dass Herr Bayer Mitarbeiter der Stasi gewesen ist.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

a) Herr Bayer hat sich mit Datum vom 27.04.1988 gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit bereit erklärt, im Wachregiment „Feliks Dziercynski“ 3 Jahre als Unteroffizier Dienst für die Stasi zu leisten, vgl. Anlage K3.

Dieser Bereitschaftserklärung folgte der Einstellungsvorschlag vom 13. Juni 1988, Anlage K4. Dieser Einstellungsvorschlag entlarvt die Behauptung des Herrn Bayer, dass er seiner Wehrverpflichtung so einfach eben durch den Dienst bei der Stasi nachgekommen ist. Er wurde vielmehr gründlich geprüft, ob er den Anforderungen der Staatssicherheit, d.h. ob seine Linientreue und politischen Auffassung dem herrschenden DDR Regime, also dem Unterdrückungssystem, entspricht. Auf Seite 2 (K4/2) ist aufgeführt, bei welchen Jugendorganisationen er Mitglied war, auf Seite K4/3 wird festgehalten, dass er frühzeitig mit dem politischen Leben in Berührung kam und er durch seine Eltern stets im Sinne der Parteiführung erzogen wurde. Der Erfolg dieser Erziehung sei gerade durch seine Bereitschaftserklärung belegt.

Die Verpflichtungserklärung vom 15.09.1988, Anlage K5.

Diese Verpflichtungserklärung hat folgenden Inhalt und wird wörtlich wiedergegeben, damit erkennbar wird, mit welchem Engagement Herr Bayer sich in seine Tätigkeit für die Stasi eingebracht hat.

Seine eidestättliche Versicherung, dass er nicht Mitarbeiter gewesen sei, wird durch diese Erklärung und den zitierten Einstellungsvorschlag ad absurdum geführt.